Landkreis Tuttlingen

Hilfe zur Pflege – Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII

Welcher Personenkreis ist anspruchsberechtigt (vgl. § 61 a SGB XII)?

Personen, die gesundheitlich bedingt Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Hilfe durch andere angewiesen sind.

Wichtig: Anspruch besteht nur, soweit es Ihnen **und** Ihrer/m nicht getrenntlebenden Ehepartner/in/Lebenspartner/in nicht zuzumuten ist, dass Sie die benötigten Mittel aus dem eigenen Einkommen und Vermögen aufbringen können.

Welche Leistungen im Rahmen des SGB XII innerhalb und außerhalb der stationären Einrichtungen gibt es?

Ambulante Leistungen nach dem SGB XII

- Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII
- häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII (z.B. ambulanter Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe, etc.)
- Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII
- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII (z.B. Notfallsystem, Pflegebett, etc.)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII (z.B. Treppenlift, Badumbau, etc.)
- Entlastungsbetrag bis zu 125,00 € bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Einrichtung (ab Pflegegrad 2 möglich)

- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII
- Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII

Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Verwendung des Vermögens

Vermögen von mehr als 10.000 € ist einzusetzen (z. B. Sparbücher, Vermögensanlangen im Rahmen von Versicherungen, Bausparverträge, Immobilien, Grundstücke, Fahrzeuge, etc.). Der Betrag erhöht sich bei Ehepaaren um weitere 10.000 €. Eine Sterbegeldversicherung ist in einem angemessenen Umfang als geschütztes Vermögen anzusehen, wenn der Abschluss der Versicherung bereits vor Antragstellung erfolgt ist.

Hinweis zu Grundstücken/Immobilien:

Solange das Haus/die Wohnung/das Grundstück noch selbst bewohnt wird oder ein Ehegatte/in/Lebenspartner/in oder ein/e Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft noch darin wohnt, dürfen Sie diesen Vermögenswert behalten, wenn dieser angemessen ist. Die Angemessenheit muss im Einzelfall geprüft werden. Bei Einzelpersonen, die das Haus/die Wohnung/das Grundstück nicht mehr bewohnen (bspw. bei Umzug in ein Pflegeheim) muss das Haus verkauft und der Erlös zur Deckung der Kosten eingesetzt werden. Hier können Sozialhilfeleistungen lediglich als Darlehen – bis zum Verkauf des Hauses – gewährt werden.

Verwendung des Einkommens

Einkommen ist in zumutbarem Umfang einzusetzen. Als Einkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldwert zu betrachten (z.B. Kindergeld, Renten, Mieteinnahmen, etc.). Bei Ehepartnern/Lebenspartner werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt.

Vorrangige Leistungen

Falls Sie pflegeversichert sind, müssen Sie zunächst bei Ihrer Pflegekasse Leistungen beantragen

Wohngeld

Heimbewohner*innen haben ggf. Anspruch auf Wohngeld.

- Es kann parallel ein Wohngeldantrag gestellt werden, wichtig: bei Ehegatten sind separate Wohngeldanträge zu stellen.
- Durch die Erteilung einer Vollmacht, kann der Sozialhilfeträger die Antragsstellung entsprechend selbst vornehmen.

Sonstige Hinweise

- Nach Antragstellung bereits gezahlte (Heim-)Kosten werden nicht durch den Sozialhilfeträger erstattet.

- Taschengeld:

  - Bei Bewilligung der Leistungen erhalten Heimbewohner/innen ein Taschengeld. Aufgrund der langen Bearbeitungszeiten in der Hilfe zur Pflege wird empfohlen, die benötigten Mittel zunächst aus dem Vermögen unterhalb der Vermögensfreigrenze auszulegen. Alternativ können andere Personen die benötigten Mittel vorstrecken. Der/die Antragsteller/in erhält im Falle der Leistungsgewährung eine rückwirkende Nachzahlung des Taschengelds, d.h. die zuvor ausgelegten Beträge werden wieder erstattet – höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der dem regulären Taschengeld entspricht. Bitte bewahren Sie die Nachweise/Belege/Quittungen auf!

    Sollte kein Vermögen unterhalb der Vermögensfreigrenze vorhanden sein und können auch Angehörige die Mittel nicht vorstrecken, melden Sie sich bitte bei uns.

  - Sollte die antragstellende Person bereits vor Entscheidung über den Antrag versterben, besteht kein Anspruch mehr auf das Taschengeld. Wenn jedoch andere Personen in Vorleistung gegangen sind bzw. Geld ausgelegt haben, können diese Kosten auf Nachweis (Rechnungen/Quittungen/Kontoauszüge) wieder erstattet werden – höchstens jedoch bis zum dem Betrag, der dem regulären Taschengeld entspricht.

- Bei Pflegegrad 2 und 3 muss zwingend geprüft werden, ob die Heimpflegebedürftigkeit vorliegt oder ambulante Leistungen ausreichend wären, da diese vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

- Die Antragsstellenden sind Ihren Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB XII nachzukommen. Der Antrag kann gem. § 66 SGB I abgelehnt werden, wenn der Mitwirkungspflicht nicht nachkommen wird.

- Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre werden ebenfalls geprüft und sind ggf. rückgängig zu machen.

- Bei Versterben der leistungsbeziehenden Person, kann Kostenersatz nach §§ 102 ff. SGB XII, d.h. bei den Erben, geltend gemacht werden.

Bei Beratungsbedarf zu Pflegeleistungen können Sie gerne die Fachstelle für Pflege & Selbsthilfe kontaktieren:

Fachstelle für Pflege & Selbsthilfe
Gartenstraße 22
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461 9264610
E-Mail: fps@landkreis-tuttlingen.de

Falls Sie Fragen zu Sozialhilfeleistungen für Pflegekosten haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Landratsamt Tuttlingen
Hilfe zur Pflege
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461 926 4030
E-Mail: sozialamt-hzp@landkreis-tuttlingen.de